

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg

Vom 1. März 2021

(KABl. S. 151)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Gliederungs-einheiten	Art der Änderung
1	Erste Änderungssatzung zur Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg	Vom 23. Mai 2022	KABl. S. 290	§ 6 Abs. 2 Anlage zu § 5 Abs. 4	Wörter er- setzt Wörter vor- angestellt Wörter ge- strichen Wörter ersetzt

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat am 21. September 2020 auf der Grundlage des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgende Kirchenkreissatzung beschlossen. Mit ihr werden zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises gemäß Artikel 41 der Verfassung die folgenden Regelungen getroffen:

Präambel

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Er ist sich seiner Geschichte und der sich daraus ergebenden Gemeinsamkeiten, getrennten Entwicklungen und Sondertraditionen sowie der jeweils anderen Entwicklung der Kirchengemeinden in der Hansestadt Lübeck und dem Kreis Herzogtum Lauenburg bewusst. Er will unter Beachtung der lübschen und lauenburgischen Sondertraditionen ein gemeinsames geistliches Leben führen.

Die für die Kirchengemeinden wichtigen Traditionen und Gebräuche werden geachtet, wechselseitig wertgeschätzt und in ihrer weiteren Beachtung geschützt.

Für die Propstei Hansestadt Lübeck sind dies: Anerkenntnis des Konkordienbuches von 1580, Tragen des Lübecker Ornats, Benennung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren als „Geistliches Ministerium“ und das Weiterbestehen der lübschen Kapelle in Klein Grönau.

Für die Propstei Herzogtum Lauenburg sind dies: Anerkenntnis der Lauenburgischen Kirchenordnung von 1585 in den bis heute gültigen Aussagen, Tragen des Lauenburger Ornats, Assistenz der sieben dienstältesten Pastorinnen bzw. Pastoren in der Propstei bei der Einführung der Pröpstin bzw. des Propstes der Propstei Herzogtum Lauenburg, Weiterbestand der Lauenburgischen Kapellengemeinden in Basedow, Fuhlenhagen, Grambek, Salem, Schnakenbek, Schmilau, Schretstaken, Talkau, Tramm und Witzeze und die Weitergeltung der Patronatsrechte und -pflichten in der Beziehung zu den Patronatsvertretern des Kreises Herzogtum Lauenburg in den Kapellenvorständen und Kirchengemeinderäten, zu den Stadtpatronaten Ratzeburg und Mölln, zu dem Kreispatronat Schwarzenbek und zu den Privatpatronen in Basthorst, Gudow, Gülzow, Kogel und Wotersen.

§ 1

Rechtsform, Sitz

- (1) Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg (nachfolgend Kirchenkreis) ist gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Kirchenkreis hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2

Kirchenkreissynode

(1) ¹Die Kirchenkreissynode berät und beschließt im Rahmen des Kirchenrechts über die Angelegenheiten des Kirchenkreises. ²Sie ist die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden sowie der Dienste und Werke innerhalb des Kirchenkreises. ³Sie ist berufen, diese zur gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche und das öffentliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. ⁴Die Kirchenkreissynode kann zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Kirchenkreis Stellung nehmen.

(2) Die Kirchenkreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das weitere Verfahren geregelt wird.

§ 3

Kirchenkreisrat

(1) Der Kirchenkreisrat vertritt den Kirchenkreis in allen Angelegenheiten und verwaltet sie in eigener Verantwortung.

(2) Der Kirchenkreisrat besteht aus zehn Mitgliedern und zwar

1. den Pröpstinnen und den Pröpsten und
2. acht von der Kirchenkreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Pastorinnen und Pastoren, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, und ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Jede Propstei soll durch vier gewählte Mitglieder im Kirchenkreisrat vertreten sein.

(3) ¹Beschlüsse der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind vom Kirchenkreisrat in folgenden Angelegenheiten kirchenaufsichtlich zu genehmigen:

1. Verträge kirchlicher Körperschaften mit kommunalen oder staatlichen Stellen,
2. Finanzierungspläne für Bauvorhaben und Baumaßnahmen,
3. Erbbaurechtsangelegenheiten.

²Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenkreisrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das weitere Verfahren geregelt wird.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kirchenkreisrates

(1) Der Kirchenkreisrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen einzelne Aufgaben und nach Maßgabe der folgenden Absätze für diese auch die Entscheidung übertragen.

(2) 1Entscheidungen dürfen auf die Ausschüsse nur übertragen werden, wenn und soweit dadurch die Gesamtverantwortung des Kirchenkreisrates nicht beeinträchtigt wird. 2Die wesentlichen Leitungsentscheidungen müssen dem Kirchenkreisrat vorbehalten bleiben. 3Dazu gehören insbesondere:

1. Erstellung bzw. Einbringung von Beschlussvorlagen an die Kirchenkreissynode,
2. Beschlüsse, die der Genehmigung durch die Kirchenleitung oder das Landeskirchenamt bedürfen (Artikel 54 und 59 der Verfassung),
3. Beschlüsse im Zusammenhang von Gebietsänderungsverfahren (Artikel 22 Absatz 3 und 4 der Verfassung),
4. Beschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung und Aufhebung von Verbänden und anderen Formen der Zusammenarbeit (Artikel 36 bis 38 sowie 74 der Verfassung),
5. Wahlen und Berufungen (Artikel 48 Absatz 3 und Artikel 64 der Verfassung),
6. Beschlüsse im Verfahren der Pfarrstellenbesetzung,
7. Mitwirkung bei Zuordnungsentscheidungen (Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung),
8. Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode (Artikel 58 Absatz 1 der Verfassung),
9. Beschlüsse zur Gefahrenabwehr (Artikel 58 Absatz 3 der Verfassung),
10. Beanstandungsbeschlüsse (Artikel 27 Absatz 2 und Artikel 47 der Verfassung),
11. Anstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in Leitungsfunktion (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung),
12. Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenkreisverwaltung (Artikel 56 der Verfassung),
13. Beschlüsse im Rahmen der Aufsicht über die Kirchenkreisverwaltung,
14. Zuordnung von Diensten und Werken durch Vereinbarung,
15. Maßnahmen in dringenden Fällen (Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung),
16. Widmung und Entwidmung von Kirchen und weiteren gottesdienstlich genutzten Gebäuden des Kirchenkreises (Artikel 53 Absatz 2 Nummer 8 der Verfassung),
17. Auflösung kirchengemeindlicher Gremien (Artikel 59 der Verfassung).

(3) 1Die Übertragung von einzelnen Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich. 2Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Ausschüsse jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

1 Red. Anm.: Redaktionell ergänzt.

§ 5

Propsteien und Kirchenregionen im Kirchenkreis

- (1) Im Kirchenkreis bestehen zwei Propsteien:
 1. Herzogtum Lauenburg,
 2. Hansestadt Lübeck.
- (2) Zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises werden die Kirchengemeinden des Kirchenkreises gemäß Artikel 39 der Verfassung in Kirchenregionen zusammengeschlossen.
- (3) ¹In den Kirchenregionen fördern und unterstützen sich die Kirchengemeinden gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verkündigung des Evangeliums. ²Sie beraten gemeinsame Angelegenheiten und Initiativen, führen gemeinsame Veranstaltungen durch und pflegen die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch. ³Die Kirchenregionen können Anträge an die Kirchenkreissynode stellen.
- (4) Die Aufteilung der Propsteien und Kirchenregionen sowie die Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Propsteien und Kirchenregionen des Kirchenkreises ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6

Pröpstinnen und Pröpste

- (1) ¹Im Kirchenkreis üben zwei Pröpstinnen bzw. Pröpste den leitenden geistlichen Dienst aus. ²Jeder Pröpstin bzw. jedem Propst wird ein geistlicher Aufsichtsbezirk (Propstei) zugeordnet.
- (2) Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte Dom zu Ratzeburg wird die Propstei Herzogtum Lauenburg zugeordnet und der Aufgabenbereich Dienste und Werke übertragen.
- (3) Der Pröpstin bzw. dem Propst mit der Predigtstätte St. Marien in Lübeck wird die Propstei Hansestadt Lübeck zugeordnet und der Aufgabenbereich Verbindung zur Verwaltung und das Werk St. Petri Lübeck übertragen.

§ 7

Kirchenkreisverwaltung

- (1) ¹Die Kirchenkreisverwaltung ist die Verwaltungseinrichtung für den Kirchenkreis. ²Sie hat ihren Sitz in Lübeck.
- (2) Der Aufbau, die Gliederung und der Dienstbetrieb der Kirchenkreisverwaltung werden in einem durch den Kirchenkreisrat zu erlassenden Aufgabenverteilungsplan geregelt.
- (3) ¹Der Kirchenkreisrat kann ihm obliegende Aufgaben und Befugnisse zur regelmäßigen Wahrnehmung oder zur Erledigung im Einzelfall auf die Kirchenkreisverwaltung über-

tragen, wenn und soweit seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird.
 2Nicht übertragen werden dürfen insbesondere

1. wesentliche Leitungsentscheidungen gemäß § 4 Absatz 2 dieser Satzung,
2. Vorgänge, die Präzedenzwirkung haben,
3. Vorgänge, die ansonsten von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

(4) Für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zur regelmäßigen Wahrnehmung kommen insbesondere Genehmigungen nach Artikel 26 Absatz 1 und 4 der Verfassung in Verbindung mit § 3 Absatz 3 dieser Satzung, § 86 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (EGVerf-Teil 4) sowie Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz in Betracht.

(5) 1Die Übertragung von Aufgaben ist jederzeit, auch für den Einzelfall, widerruflich.
 2Der Kirchenkreisrat kann Beschlüsse der Kirchenkreisverwaltung jederzeit aufheben, ändern oder die Entscheidung in einzelnen Punkten wieder an sich ziehen.

(6) 1Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die ihr gemäß Absatz 3 und 4 übertragenen Aufgaben im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates selbstständig wahr. 2Kirchenaufsichtliche Entscheidungen, die der Kirchenkreisrat auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen hat, dürfen nur durch die Leiterin bzw. den Leiter oder durch besonders beauftragte leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter getroffen werden.

§ 8

Änderungen der Satzung

Änderungen dieser Satzung können, soweit sie die grundsätzliche Gliederung des Kirchenkreises, die Parität, die Zuordnung der Pröpstinnen und Pröpste und den Sitz der Kirchenkreisverwaltung betreffen, nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode, im Übrigen soweit nicht in dieser Satzung anderweitig geregelt, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 9

Schlussbestimmung

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.¹
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 2. Dezember 2013 (KABl. 2014 S. 150) außer Kraft.

¹ Red. Anm.: Die Satzung trat am 1. April 2021 in Kraft.

**Anlage
zu § 5 Absatz 4 der Satzung
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg**

Kirchengemeinden und Kirchenregionen in der Propstei Herzogtum Lauenburg:

Region 1

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Berkenthin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Krummesse
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sandesneben
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebenbäumen
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Willehad-Groß Grönau

Region 2

- Ev.-Luth. Domkirchengemeinde zu Ratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mustin
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgsberg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Seedorf
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterley
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ziethen

Region 3

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenfelde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gudow
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mölln

Region 4

- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Basthorst
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kuddewörde
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sahms
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwarzenbek
- Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siebeneichen

Region 5

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Düneberg in Geesthacht
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gülzow
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lüttau
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Worth
Ev.-Luth. St. Thomasgemeinde Grünhof-Tesperhude

Region Sachsenwald

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brunstorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohenhorn
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wohltorf

Kirchengemeinden und Kirchenregionen in der Propstei Hansestadt Lübeck:

Region Lübeck Nord

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz
Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde

Region Lübeck Ost

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Marli-Brandenbaum Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Andreas Schlutup
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christophorus Lübeck
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud Lübeck
St. Stephanus-Kirchengemeinde in Lübeck

Region Lübeck Süd-Ost

Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Luther-Melanchthon zu Lübeck

Region Lübeck Süd-West

Ev.-Luth. Johann-Hinrich-Wichern-Kirchengemeinde zu Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georg in Lübeck Genin

Region Lübeck West

Ev.-Luth. Laurentius-Kirchengemeinde Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäi Lübeck

Region Innenstadt

Ev.-Luth. Dom-Kirchengemeinde in Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Aegidien zu Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobi Lübeck

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien in Lübeck

